

Wichtige Hinweise für eingetragene Vereine (e.V.)

I. Anzumeldende Tatsachen

- Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe deren Personaldaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift),
- Änderung oder Neufassung der Satzung,
- Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren unter Angabe deren Personaldaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift) und der allgemeinen Vertretungsregel der Liquidatoren,
- ggf. die Fortsetzung des Vereins.

Die Anmeldung hat jeweils unverzüglich zu erfolgen.

II. Form der Anmeldung

Durch die Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften.

III. Vorzuliegende Unterlagen

- Kopie des Versammlungsprotokolls,
- bei Satzungsänderungen auch die neue Fassung der Satzung

IV. Inhalt des Protokolls

Die Protokolle müssen enthalten:

- Name des Vereins, Ort und Tag der Versammlung,
- die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- die Tagesordnung mit der Angabe, ob/dass sie bei der Berufung der Versammlung angekündigt war,
- Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Anwesenheitsliste sowie Anzahl sämtlicher Mitglieder des Vereins,
- das jeweils ziffernmäßig genau angegebene Abstimmungsergebnis (Ja / Nein / Enthaltungen); Formulierungen wie „mit großer Mehrheit“ „fast einstimmig“ o. ä. sind unzulässig,
- **bei Vorstandswahlen:** Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten bzw. wiedergewählten Vorstandsmitglieder einschließlich der **genauen Ämterverteilung** und die Erklärung der neu- bzw. wiedergewählten Vorstandsmitglieder **über die Annahme der Wahl**
 - die Vorstandsmitglieder sind in die Ämter zu wählen (die "Verteilung" der Ämter auf einer konstituierenden Sitzung des Vorstandes ist nur möglich, wenn die Satzung dies vorsieht)
 - Blockwahlen sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Satzung dieses Wahlverfahren vorsieht. Schweigt die Satzung über die Art des Wahlverfahrens, sind die Vorstandsmitglieder stets einzeln zu wählen

- **bei Satzungsänderungen** muss der vollständige genaue Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmungen (also die genaue Formulierung der geänderten Paragraphen) in das Protokoll aufgenommen werden; bei Satzungsneufassung ist auf die als Anlage beizufügende neue Satzung zu verweisen
- das **Protokoll muss von den It. Satzung vorgesehenen Personen unterschrieben werden**

V. Allgemeine Hinweise

1. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde (z.B. „Änderung der §§ ... der Satzung“ oder „Änderung und Neufassung der Satzung“), Die Bezeichnung „Satzungsänderung“ ohne nähere Angaben genügt nicht.

2. Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen sind möglich, wenn die Satzung sie erlauben oder nach § 32 BGB:

- hybrid, wenn entsprechend satzungsgemäß eingeladen wird, d.h. zu Versammlungen, an denen Mitglieder wahlweise durch Präsenz am Versammlungsort oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können
- virtuell, nur als künftige Versammlungsform, wenn eine präsenz Mitgliederversammlung zuvor einen Beschluss dahingehend gefasst hat, welcher die Einberufung einzelner oder künftiger Mitgliederversammlungen als virtuelle Versammlungen gestattet. Dieser Beschluss ist dem Registergericht bei Änderungen mit einzureichen.

Bitte beachten Sie auch den nachfolgenden Kostenhinweis für gemeinnützige Vereine

Am 1. Juni 2019 ist der durch Gesetz vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 315) neu gefasste § 69 Sächsisches Justizgesetz in Kraft getreten.

Demnach sind Vereine, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, für Anmeldungen, die ab dem **1. Juni 2019** beim Registergericht eingegangen sind, von der Zahlung der Gebühren nach den Nummern 13100 (Ersteintragung in das Vereinsregister) und 13101 (spätere Eintragung in das Vereinsregister) der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) befreit.

Auslagen und die Erteilung von Registerauszügen sind weiterhin kostenpflichtig.

Soll Gebührenfreiheit geltend gemacht werden, so ist die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig durch entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Bitte legen Sie entweder einen **Bescheid nach § 60a Absatz 1 Abgabenordnung (AO) über die gesonderte Feststellung der Einhaltung ersatzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO oder einen gültigen Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer komplett und gut leserlich** vor. Insbesondere muss das Datum der Erstellung des Bescheides sichtbar sein.

Sofern der Bescheid nicht **innerhalb von sechs Monaten** (nach der Eintragung) vorliegt, ergeht die Kostenrechnung.